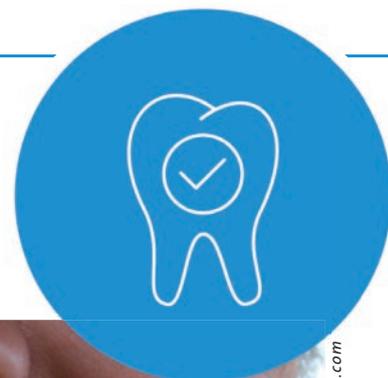


Abrechnung transparent

Diagnostische Maßnahmen zur KFO-Behandlung



Die Beratungsstelle der KZVB erreichen immer wieder Anfragen zum Thema Diagnostik. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der Regel bei der klinischen Untersuchung zur Feststellung des Behandlungsbedarfsgrades (KIG) keine weiteren diagnostischen Leistungen notwendig sind. Bedarf es in Einzelfällen zusätzlicher Untersuchungen, Beratungen sowie ggf. weiterer diagnostischer Leistungen zur Überprüfung, ob die kieferorthopädische Behandlung den gültigen Richtlinien zuzuordnen ist, gehören auch diese zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Diagnostische Leistungen sind in zahnmedizinisch sinnvoller Weise zu beschränken. Stellt sich nach Auswertung der Unterlagen heraus, dass die Behandlung keine Kassenleistung ist, sind die notwendigen diagnostischen Maßnahmen dennoch über die GKV abrechenbar.

Sehen wir uns mögliche Abrechnungspositionen zur Diagnostik im Detail an.



© Bobo - stock.adobe.com

Vor Beginn der kieferorthopädischen Behandlung wird mittels klinischer Untersuchung der Behandlungsbedarf festgestellt. Wie die dafür eingesetzten diagnostischen Maßnahmen abgerechnet werden können, erklärt Ramona Kalhofer von der Beratungsstelle der KZVB in diesem Artikel.

Nr. 01k – Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung von Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädisch-therapeutischer Maßnahmen

Die Leistung beinhaltet folgende Bestandteile:

1. Ärztliches Gespräch
2. Spezielle kieferorthopädische Anamnese
3. Spezielle kieferorthopädische Untersuchung
 - 3.1 Extraorale Untersuchung
 - 3.2 Intraorale Untersuchung von Weichteilen und Knochen
 - 3.3 Feststellung der Kieferrelation
 - 3.4 Feststellung von dento-alveolären Anomalien
 - 3.5 Feststellung des Dentitionsstadiums

4. Aufklärung und Beratung
5. Kieferorthopädischer Befund, Dokumentation
6. Ggf. Feststellung des kieferorthopädischen Indikationsgrades (KIG)

Die kieferorthopädische Untersuchung unterscheidet sich von der eingehenden Untersuchung (Bema-Nr. 01). Bei der Bema-Nr. 01k handelt es sich um die Erhebung einer speziellen kieferorthopädischen Anamnese und einer extra-/intraoralen Untersuchung. Eine Leistung nach der Nr. 01k ist frühestens nach 6 Monaten erneut abrechnungsfähig. Sollte sich nach der kieferorthopädischen Untersuchung herausstellen, dass die weitere Behandlung keine GKV-Leistung

sozietät
HGA

Kompetenz im Zahnrecht

Praxisübernahmen · Kooperationen · Haftung
Arbeitsrecht · Mietrecht · Wirtschaftlichkeits-
prüfungen · Regressverfahren · Berufsrecht

Hartmannsgruber Gemke Argyris & Partner Rechtsanwälte

August-Exter-Straße 4 · 81245 München
Tel. 089/82 99 56 - 0 · info@med-recht.de

www.med-recht.de

ist (KIG 1 bis 2), ist die Nr. 01k über GKV abrechenbar. Dies gilt auch bei Patienten über 18 Jahren.

Die Bema-Nr. 01k kann nur von dem Zahnarzt bzw. Kieferorthopäden erbracht werden, der ggf. die kieferorthopädische Behandlungsplanung nach der Nr. 5 durchführt. Während der kieferorthopädischen Behandlung ist die Nr. 01k nicht erneut abrechenbar, es sei denn, das Behandlungsziel muss neu bestimmt werden. Dies ist bei einer Therapieänderung, bei einer Verlängerungsbehandlung oder auch bei einer Behandlungsübernahme der Fall.

GOÄ-Nr. 935d/GOÄ-Nr. 934a – Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers/Aufnahme des Schädels

B.II.Röntgendiagnostik

1. Die Röntgenuntersuchung gehört zur vertragszahnärztlichen Versorgung, wenn die klinische Untersuchung für eine Diagnose nicht ausreicht oder bestimmte Behandlungsschritte dies erfordern.
2. Röntgenuntersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies aus zahnärztlicher Indikation geboten ist.
3. Vor der Röntgenuntersuchung ist stets abzuwägen, ob ihr gesundheitlicher Nutzen das Strahlenrisiko überwiegt. Die Strahlenexposition ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Röntgenuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen ist ein besonders strenger Indikationsmaßstab zugrunde zu legen.
4. Bei neuen Patienten oder bei Überweisungen sollen nach Möglichkeit

Röntgenaufnahmen, die von vorbehandelnden Zahnärzten im zeitlichen Zusammenhang angefertigt worden sind, beschafft werden. Diese Röntgenaufnahmen sollen vom nachbehandelnden Zahnarzt in Diagnose und Therapie einbezogen werden.

Die Anfertigung eines Orthopantomogramms ist in der Regel Voraussetzung für die Erstellung eines kieferorthopädischen Behandlungsplanes. In der Regel ist auch die Anfertigung einer Fernröntgenseitenaufnahme (GOÄ-Nr. 934a) angezeigt. Diese Aufnahme kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden. Weitere zusätzliche Aufnahmen stellen keine GKV-Leistung dar. Eine Leistung nach Nr. Ä934a ist bei Frühbehandlungen mit verkürzter >>>

Der passende Intraoralscanner für jede Praxis

PR-Information

Jede Praxis ist einzigartig – ob bei Behandlungsschwerpunkten, Arbeitsabläufen oder beim Raumangebot. Als Reseller bietet Flemming Dental verschiedene Intraoralscanner an. Das breite Angebot an Modellen in unterschiedlichen Preiskategorien ermöglicht eine optimale

Lösung für jede Praxis – egal ob puderfrei, monochrom, color oder wireless.

Intraoralscanner sind bleibendes Trendthema und haben eine hohe Praktikabilität erreicht. Seit der diesjährigen IDS wurden wichtige Hürden genommen, z. B. hinsichtlich der klinischen Anwendung und der Präzision. Intraoralscanner – ja oder nein? Das ist keine fundamentale Frage mehr, sondern erfordert Change-Management. Einstiegsbarriere ist die Prozessumstellung. Durch die Anpassung des Workflows steigt aber nicht nur die Patientenzufriedenheit, sondern vielmehr die Profitabilität der Praxis.

len Workflows. Sie helfen bei allen Fragen und Problemen und bieten Beratung, Installation und Support in einem. Darüber hinaus bieten klinische Trainings in kleinen Gruppen von Zahnärzten für Zahnärzte praktische Tipps zu Scan-Strategien, zur Fehlererkennung und zum Weichgewebsmanagement.

Weitere Informationen:
Flemming Dental Tec GmbH
Perlickstr. 5, 04103 Leipzig
Tel.: 0800 – 522 67 01
E-Mail: ios@flemming-tec.de
www.flemming-tec.de/intraoralscanner



Intraoralscanner von Flemming Dental: Die IOS-Experten von Flemming Dental unterstützen entlang des gesamten digitalen Workflows vor Ort

Die IOS-Experten von Flemming Dental unterstützen entlang des gesamten digita-

Fortsetzung von Seite 11

Behandlungsdauer nur bei skeletalen Dysgnathien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechnungsfähig.

Nr. 7a – Vorbereitende Maßnahmen zur diagnostischen Auswertung

Die Nr. 7a fällt bei einer kieferorthopädischen Behandlung in der Regel dann an, wenn eine diagnostische Auswertung und Planung anhand bei Kiefermodelle notwendig wird.

Dies trifft normalerweise unter anderem vor Behandlungsbeginn im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen zu. Die Leistung ist abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Die Material-

und Laborkosten für das Modellpaar sind im gleichen Quartal wie die Nr. 7a abzurechnen. Der Leistungsinhalt der Nr. 7a ist erst dann erfüllt, wenn die Modelle ausgewertet wurden.

Bei der Einstufung nach KIG 1 und 2 sind in der Regel über die klinische Untersuchung hinaus keine weiteren diagnostischen Leistungen erforderlich. In Einzelfällen ist die Nr. 7a bei diesen Einstufungen erforderlich und abrechenbar.

Nr. 116 – Fotografie

Die Abrechnung der Nr. 116 in Verbindung mit den KIG-Einstufungen nach 1 und 2 ist nicht notwendig und somit auch nicht möglich. In allen anderen Fällen ist die Leistung je Aufnahme und auf bis zu vier Profil- oder En-face-Fotografien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung

beschränkt. Zudem ist die Fotografie nur für diagnostische Zwecke abrechnungsfähig.

Enorale Fotografien (Mundaufnahmen) oder Detailfotos des Mundinnern sind nach der Leistungslegende nicht abrechenbar.

Nr. 117 – Modellanalyse

Zusätzliche Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen, je Nr. 7a. Die Leistung ist nur in Verbindung mit der Nr. 7a abrechenbar. Wie bereits unter Bema-Nr. 7a beschrieben, ist in Einzelfällen bei KIG 1 und 2 die Nr. 7a erforderlich und abrechenbar, die Nr. 117 in aller Regel nicht. Siehe auch KFO-Richtlinien 2 und 3.

Nr. 118 – Kephalemtrische Auswertung

Sichere Kontaktpunkte - mit ProMatrix!

PR-Information

ProMatrix ist eine wesentliche Hilfe bei der Herstellung von mehrflächigen Seitenzahnfüllungen. Die Einwegmatrizen des britischen Herstellers Astek Innovations (Vertrieb Loser & Co, Leverkusen) erleichtern das Einbringen und Formen von Restaurationmaterialien erheblich.

Die anwenderfreundlichen Einwegmatrizen sind in zwei Größen lieferbar. Sie sind



ProMatrix ist eine wesentliche Hilfe bei der Herstellung von mehrflächigen Seitenzahnfüllungen

für große und für kleine Restaurationen gleichermaßen geeignet. Die Farbcodierung des Halters erleichtert die Auswahl der richtigen Größe. Das Anlegen der Matrize geht denkbar schnell – der leichtgängige Drehmechanismus spannt das Band fest um den Zahn und sorgt für einen perfekten Sitz. Das dünne Matrizenband ist konisch einstellbar und kann deshalb auch bei komplizierten anatomischen Situationen leicht angepasst werden. Ein perfekter Übergang zwischen Zahn und Füllung ist gewährleistet, der Kontaktpunkt ist sicher geformt.

ProMatrix ermöglicht aufgrund des schmal gestalteten Matrizenhalses gute Sicht und besten Zugang zum Behandlungsfeld. Das abgerundete Design des

Halters sorgt für einen hohen Patientenkomfort. Pro-Matrix ist anwendungsbereit, die Matrize ist fertig montiert und kann sofort genutzt werden. Als Einwegprodukt erfüllt es die Anforderungen an eine effiziente Praxishygiene. Das aufwendige Wiederaufbereiten und vor allem die Montage von Band und Halter entfallen vollkommen.

Kontakt und weitere Informationen:

LOSER & CO
Öfter mal was Gutes...

LOSER & CO GMBH • VERTRIEB VON DENTALPRODUKTEN
BENZSTRASSE 1c • D-51381 LEVERKUSEN
TELEFON: 021 71/70 66 70 • FAX: 021 71/70 66 66
www.loser.de • e-mail: info@loser.de

Abrechenbar für die Untersuchung des Gesichtsschädels mit Durchzeichnung und schriftlicher Auswertung, zur Analyse skelettaler und/oder dentaler Zusammenhänge der vorliegenden Anomalie und/oder zur Wachstumsvorhersage.

Die Abrechnung der Nr. 118 setzt in jedem Fall ein Fernröntgenbild (GOÄ-Nr. 934a oder b) voraus und ist nur einmal je Fernröntgenaufnahme berechenbar.

Sollten Sie über keine eigene Röntgeneinrichtung verfügen und den Patienten zu einem Kollegen zur Anfertigung eines Fernröntgenbildes überweisen, sind Sie dennoch berechtigt, die Nr. 118 abzurechnen. In solchen Fällen sollte ein Vermerk bei der Abrechnung hinterlegt werden.

Nr. 5 – Kieferorthopädische Behandlungsplanung

Nach durchgeführter Diagnostik und Feststellung in die Behandlungsbedarfsgrade 3, 4 oder 5 erfolgt die Erstellung eines kieferorthopädischen Behandlungsplanes.

Die Bema-Nr. 5 ist unter anderem nicht abrechnungsfähig bei

- KIG-Einstufung 1 oder 2
- bei bestehenden Pauschalverträgen

Die Nr. 5 kann auch berechnet werden, wenn der Plan seitens der GKV nicht genehmigt wird. Zudem ist eine Berechnung nur möglich, wenn der KFO-Behandlungsplan vom Zahnarzt eigenverantwortlich erstellt wurde.

Fazit

Stellen Sie nach der kieferorthopädischen Untersuchung (Nr. 01k) fest, dass bei dem Patienten ein Behandlungsbedarfsgrad 1 oder 2 vorliegt, sind die folgenden diagnostischen Maßnahmen privat mit dem Patienten bzw. Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Dies gilt auch bei erwachsenen Patienten, bei denen Sie eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung ausschließen können. Sollten die Maßnahmen der Nr. 01k zur KIG-Feststellung nicht ausreichend sein, sind die weiteren diagnostischen Leistungen über die GKV abrechenbar.

Lässt der Patient die kieferorthopädische Behandlung anschließend nicht durchführen oder wird der Plan beispielsweise aufgrund eines erfolgten Gutachtens abgelehnt, sind die Maßnahmen zu 100 Prozent abrechenbar. Wird der Behandlungsplan wiederum genehmigt, sind die Maßnahmen über

den Behandlungsplan zu 80 Prozent (Patientenanteil 20 Prozent) abrechenbar.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Artikel lediglich auf diagnostische Maßnahmen bezieht und die Leistungsbeschreibungen der einzelnen Bema-Leistungen nicht abschließend sind.



RAMONA KALHOFER
BERATUNGSSTELLE DER KZVB

Noch Fragen?

Schreiben Sie mir, welche Abrechnungsthemen ich für Sie transparent machen soll:

Ramona Kalhofer
Fax: 089 72401-336
E-Mail:
r.kalhofer@kzvb.de

TRIOS® 3 MONO Pod ab 19.000 €*

Ihre Zukunft mit Intraoralscanning beginnt genau jetzt
Starten Sie mit uns durch

Interessiert? Wir beraten Sie gern!

Tel.: 0800 - 522 67 01 • ios@flemming-tec.de • www.flemming-tec.de/intraoralscanner

*Ein Angebot der Flemming Dental GmbH. Inkl. 1 Jahres-Softwarelizenz, zzgl. Laptop, Installation und Einweisung, jährlicher Lizenzgebühr ab dem 2. Jahr und MwSt.